

28.02.86

In - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher
Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 28. Februar 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksachen 10/5060 (neu), 10/5129 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über Personal-
ausweise

- Drucksache 10/2177 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 21.03.86

Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Deutsche im Sinne des Artikels 118 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,

4. den Doktorgrad,

5. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,

6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,

7. den Tag der Geburt,

8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,

9. die Prüfziffern und

10. Leerstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzabfertigungsbestand gespeichert werden.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Abs. 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2,

2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde.

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2b

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem

Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhandeln gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf ab 1. September 1991 nicht im Melderegister gespeichert werden."

5. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3a ersetzt:

„§ 3a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben."

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden."

7. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen das Verbot

- a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
- b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
- c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3

verstößt."

8. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung und Inkrafttreten personalausweisrechtlicher Vorschriften

Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. April 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. April 1987 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

13.03.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Punkt 7 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1986 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Einführung von Ausweispapieren mit erhöhter Fälschungssicherheit. Die nach diesem Gesetz vorgesehene Schaffung einer Zone für das automatische Ablesen personenbezogener Daten wird jedoch abgelehnt.

Der mit der automatischen Lesbarkeit verbundene Aufwand und die Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Sicherheitsgewinn. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das geplante System weder eine absolute Fälschungssicherheit bietet noch geeignet ist, Mißbrauchsmöglichkeiten durch Verwendung anderer Ausweise auszuschließen. Die mit der Maschinenlesbarkeit verbundenen Verfahrenserleichterungen - z.B. anläßlich von Grenzkontrollen - sind nicht so erheblich, daß sie den Aufwand rechtfertigen. Der angestrebte Sicherheitsgewinn könnte im übrigen nur durch eine Intensivierung der Kontrollen erreicht werden. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu dem Bestreben, Kontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr der Europäischen Gemeinschaft abzubauen.

Weiterhin eröffnet die automatische Lesbarkeit Mißbrauchsmöglichkeiten und ist geeignet, in großen Teilen der Bevölkerung vorhandene Ängste vor einer Ausuferung staatlicher Kontrollen zu fördern. Dies gilt um so mehr, als sich begleitende bereichsspezifische Regelungen bisher nur in Teilgebieten abzeichnen. Zum einen haben die Beratungen über die Sicherheitsgesetze erst jetzt begonnen. Es ist nicht absehbar, ob sich hierbei die Notwendigkeit von Änderungen im Personalausweisgesetz ergibt. Zum anderen gibt es

bisher - abgesehen vom geplanten 163 d StPO, der jedoch lediglich einen Spezialbereich regelt - keine Vorschrift, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das maschinelle Ablesen von Ausweisen durch die Polizei und die Grenzbehörden zulässig ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht die in § 3 a des Gesetzes enthaltene allgemeine Ermächtigung für diese Form der Datenerhebung nicht aus.

Eine sorgfältige Prüfung dieser Fragen ist jedoch unter dem Zeitdruck der Beratungen im Bundestag und Bundesrat über die Sicherheitsgesetze nicht möglich.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter Verzicht auf die maschinelle Lesbarkeit datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.